

Stellungnahme / Antwort

zu Antrag-/Anfrage Nr. **AF/0020/2012**

der Stadtratssitzung am 23.03.2012

Punkt: ö.S. / nö.S.

Betr.: Anfrage der BIZ-Fraktion zum Thema Verpflichtung der Stadt Koblenz zur Beteibung der städtischen Immobilie (sog. Kulturbau) auf dem Zentralplatz

Stellungnahme/Antwort

Frage 1

Ist die Stadt Koblenz vertraglich dazu verpflichtet, ihre Immobilie (sog. Kulturbau) auf dem Zentralplatz nach der Realisierung des Endausbaus auch zu **betreiben**?

Antwort:

Nein, eine Betriebspflicht besteht nicht. Im städtebaulichen Vertrag hat sich die Stadt zum Endausbau und zur Ausstattung des Kulturgebäudes verpflichtet.

Frage 2

Wenn ja, wie lange?

Antwort:

Siehe Antwort Frage 1

Frage 3

Wenn ja, sind statt der Mediathek, des Museums sowie des Präsentations- und Informationszentrums auch andere Nutzungsarten bis zu nicht-kulturellen möglich?

Antwort:

Das Konzept des Kulturgebäudes beinhaltet mit dem Kulturcafe und der Vinothek bereits nichtkulturelle bzw. klassische kommerzielle Nutzungsarten. Grundsätzlich wären auch andere Nutzungsarten in den Gebäude möglich, sofern diese Nutzung baurechtlich möglich ist. Der Bebauungsplan Nr. 3 „Zentralplatz und angrenzende Bereiche“ weist für das Kulturgebäude eine Sonderbaufläche aus, während für das Shopping Center ein klassisches Kerngebiet (MK) ausgewiesen ist.

Da es sich beim Kulturgebäude um eine Spezialimmobilie handelt, sind wirtschaftlich sinnvolle andere Nutzungen vermutlich nur in einem sehr begrenzten Bereich denkbar.

gez.

Czielinski